

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2019/MC/026
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich
		Datum: 19.02.2019
		Verfasser: Frau M. Rißer
		FBL: Frau M. Rißer
Bestellung des Geschäftsführers der WOGEMA mbH		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Nichtöffentlich	19.02.2019	Hauptausschuss Stadt Malchin
Öffentlich	06.03.2019	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung ermächtigt den Bürgermeister in der Gesellschafterversammlung der WOGEMA mbH die Bestellung von Herrn Ivo Fischer, geb. am 28.04.1972, zum 01.01.2020 für die Dauer von 5 Jahren vorzunehmen.

Sach- und Rechtslage:

Auf Grundlage des Beschlusses der Stadtvertretung 2018/MC/146 vom 05.12.2018 wurde auf eine öffentliche Ausschreibung zur Nachbesetzung der Stelle des Geschäftsführers der städtischen WOGEMA mbH verzichtet und eine hausinterne Nachfolgeregelung favorisiert. Der derzeitige Stelleninhaber tritt zum 31.12.2019 in den Ruhestand.

Gemäß § 6 Abs.2 Satz 2 des Gesellschaftervertrages der WOGEMA mbH steht dem Aufsichtsrat das Recht zu, der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag für die Bestellung des Geschäftsführers zu unterbreiten.

Am 13.12.2018 stellten sich die beiden Bewerber aus dem Unternehmen und den Organen des Unternehmens für die Stelle des Geschäftsführers einem Gremium vor, das sich aus den Fraktionsvorsitzenden der Stadtvertretung, dem Bürgermeister der Stadt Malchin, der Verantwortlichen für die Beteiligungsverwaltung, dem derzeitigen Geschäftsführer und dem Aufsichtsrat der WOGEMA mbH zusammensetzte. Auf Fragen der Anwesenden antworteten die Bewerber.

Im Anschluss fasste der Aufsichtsrat folgenden Beschluss:

„...Vor der Sitzung des Aufsichtsrates fanden die Personalgespräche mit den beiden Bewerbern statt. Diese waren nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung zu einer Inhouselösung möglich.

In der Sitzung des Aufsichtsrates wurde nach eingehender Diskussion der Bewerber, Herr Fischer, ausgewählt. Nach Auffassung des Aufsichtsrates vereinigt er die von ihm geforderten Merkmale am besten.

Der Aufsichtsrat empfiehlt dem Gesellschafter Herrn Fischer zum neuen Geschäftsführer zu bestellen...“

Gegen diesen Vorschlag des Aufsichtsrates bestehen aus Gesellschaftersicht (Der Bürgermeister vertritt die Stadt in der Gesellschafterversammlung) keine Bedenken. Die Beschlussfassung basiert auf den Regelungen des § 22 Abs.2 Satz 1 KV M-V i.V.m. § 71 Abs.4 Satz 1 KV M-V.

Finanzielle Auswirkungen:

Es bestehen keine direkten finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Anlagen:

keine

